

beiden anderen Parteien mußten sich damit begnügen, Abänderungsanträge zu stellen. Nur in Sachsen-Anhalt reichte auch die CDU einen eigenen Entwurf ein*²²². Zur Beratung wurde aber auch hier nur der SED-Entwurf gestellt. Entsprechend dem einheitlichen Entwurf der SED stimmten die Verfassungen in Aufbau und Inhalt im wesentlichen überein. Sie waren gegliedert in die Abschnitte: Demokratischer Aufbau, der Landtag, (die) Regierung des Landes (der Provinz), Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung (Selbstverwaltung), Wirtschaft, Finanzwesen, Volksbildung, Religionsgemeinschaften, Schlußbestimmung. Die Verfassungen von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg enthielten außerdem an zweiter Stelle einen Abschnitt: Grundrechte und Grundpflichten der Bürger. In der Mark Brandenburg zählte Artikel 6 der Verfassung die Grundrechte im Zusammenhang mit der Bestimmung, daß die Staatsgewalt im Rahmen der Gesetze ihre Grenzen an ihnen fände, summarisch auf.

Die Entwürfe der SED und dementsprechend auch die Verfassungen der Länder und Provinzen hatten die Weimarer Verfassung als Muster. Wenn *Doernberg* dazu schreibt:

»Dabei wurden die demokratischen Prinzipien der Weimarer Verfassung weiterentwickelt, andererseits jene Paragraphen, die eine Begrenzung dieser Prinzipien zugunsten der Vormachtstellung der herrschenden großkapitalistischen Kreise darstellten, ausgeschaltet«²²³,

so wird damit ausgedrückt, daß aus den Verfassungen alles eliminiert wurde, was dem Anwachsen der Macht der SED entgegenstand. So wurde dem Prinzip der Volkssouveränität gegenüber dem Prinzip der Gewaltenteilung der Vorrang gegeben. Der Landtag wurde als das höchste demokratische Organ des Landes (so in Mecklenburg und Sachsen), als höchster demokratischer Willensträger (so in Sachsen-Anhalt und Thüringen) oder einfach als höchster Willensträger (so in der Mark Brandenburg) bezeichnet. Den Landtagen lag nicht nur die Gesetzgebung ob, sondern auch die Kontrolle von Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung. Nur in Sachsen-Anhalt wurde die Kontrolle des Rechtswesens auf die Justizverwaltung beschränkt, die Rechtsprechung also von ihr ausgenommen. Die Regierung war vom Landtag zu wählen und insgesamt ebenso wie jedes ihrer Mitglieder vom Vertrauen des Landtages abhängig. Der Ministerpräsident bestimmte nach Maßgabe der vom Landtag auf gestellten (in Sachsen-Anhalt »gebilligten«) Grundsätze die Richtlinien der Regierungspolitik. Eine richterliche Kontrolle der Gesetzgebung war nicht vorgesehen. In Sachsen-Anhalt hatte die CDU vergeblich die Einsetzung eines Verfassungsgerichtshofes gefordert. *Ulbricht*, damals Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt, machte aus seinem Groll über dieses Verlangen keinen Hehl²²⁴.

»Im Provinziallandtag von Sachsen-Anhalt wurden fast alle Artikel der Verfassung gemeinsam von SED und LDP angenommen. Nur die CDU hielt es unter dem Einfluß großkapitalistischer Kräfte für notwendig, die Schaffung eines Staatsgerichtshofes zu fordern, d. h. sie versuchte die Rechte des Parlaments zu beschränken.«

Immerhin gelang es, die Überprüfung der Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit durch den durch Sachverständige (den Präsidenten des Oberlandesgerichts, den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts und den Dekan der juristischen Fakultät der Universität Halle) erweiterten Rechts- und Verfassungsausschuß durchzusetzen. Freilich blieb dem Landtag die letzte Entscheidung (Artikel 60 Abs. 3). Nur ein einziges Mal

Texte bei Karl Schultes, *Der Aufbau der Länderverfassungen in der sowjetischen Besatzungszone, Ost-Berlin, 1948.*

²²² Drucksache Nr. 26 des Landtages der Provinz Sachsen-Anhalt, im Besitz des Verfassers.

²²³ *Doernberg*, aaO., S. 105-106.

²²⁴ *Ulbricht* y Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates, S. 110.